



1. Satzung
zur Änderung der Anlage der Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“
vom 13. April 2010
(Friedhofsgebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“ hat aufgrund des § 7 Zweckverbandsgesetz i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Die Anlage zur Satzung vom 13.04.2010 über die Höhe der Gebührensätze wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. April 2010 (Friedhofsgebührensatzung) außer Kraft.

Flammersfeld, 23 November 2015
Zweckverband „Friedhof Flammersfeld“


Klaus Wiesemann
Verbandsvorsteher



Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des
Zweckverbandes „Friedhof Flammersfeld“
vom 23. November 2015

I. Reihengräber		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	275,00 € 575,00 €
2.	Überlassung einer Rasengrabstätte für Erdbestattung (einschl. 1.500 € für Pflege der Grabstelle 30 Jahre)	2.000,00 €
3.	Überlassung einer anonymen Grabstätte für Erdbestattung (einschl. 450 € für Grabpflege der Grabstelle 30 Jahre)	1.000,00 €
II. Urnengräber		
1.	Überlassung einer Urnengrabstätte im Urnengrabfeld	400,00 €
2.	Überlassung einer Urnengrabstätte in einem bestehenden Reihengrab oder Wahlgrab	300,00 €
3.	Überlassung einer Urnengrabstätte auf dem Rasengrabfeld (350 + 30 Jahre x 30 €)	1.250,00 €
4.	Überlassung einer Urnengrabstätte in einem bestehenden Rasengrab oder Urnengrab (sofern von der Ruhefrist möglich)	200,00 €
5.	Überlassung einer Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnengrabfeld (400 Überlassung, 300 € Pflege)	700,00 €
6.	Überlassung einer Urnengrabstätte für Baumbestattungen (400+30 Jahre x 10 €)	700,00 €
III. Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (30 Jahre)		
1.	Doppelgrabstätte	1.640,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes durch spätere Belegung, für jedes Jahr der Verlängerung der Ruhefrist	50,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber / Beschaffung Steinplatte		
1.	Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr vom vollendeten 5. Lebensjahr	210,00 € 525,00 €
2.	Wahlgrabstätte (Doppelgrab)	750,00 €
3.	Rasengrabstätte für Erdbestattung einschließlich Steinplatte (325 €)	850,00 €
4.	Anonyme Grabstätte für Erdbestattung	525,00 €
5.	Urnengrab auf dem Urnengrabfeld	315,00 €
6.	Urnengrab im bestehenden Reihen- oder Wahlgrab	315,00 €
7.	Urnengrab als Baumbestattung einschl. Gedenkschild	350,00 €
8.	Urnengrab auf dem Rasengrabfeld einschl. Steinplatte	640,00 €
9.	Urnengrab im bestehenden Rasengrab ein- schl. zusätzl. Beschriftung Steinplatte	465,00 €
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.		
VI. Benutzung der Leichenhalle		
1.	Benutzung Trauerhalle	150,00 €
2.	Benutzung Kühlraum (Bis zu 6 Tage)	100,00 €
3.	Kühlraum für jeden weiteren Tag	50,00 €
VII. Grabhüllen		
	Wenn und solange für die Erdbestattung aufgrund behördlicher Anordnung Grabhüllen zu verwenden sind, sind hierfür zu zahlen	650,00 €